



Ungenügender
Gesetzesschutz
für **Hühner**

In der Schweiz leben pro Jahr ungefähr 65 Millionen Hühner – zumindest für ein paar Tage. Während die Anzahl von Schweinen in den letzten 20 Jahren nur leicht zugenommen hat und jene von Rindern und Schafen sogar gesunken ist, hat sie sich bei Geflügel verdoppelt. Trotz dieser riesigen Menge sind die Umstände, unter denen die Tiere gehalten und getötet werden, in der Öffentlichkeit kaum je ein Thema. Dabei treten gerade in der Geflügelzucht besonders schlimme Auswüchse zutage.

Von Dr. iur. Gieri Bolliger und Dr. iur. Michelle Richner

Während die Werbung und Produktverpackungen Hühner regelmässig in kleinen «glücklichen» Gruppen im Freien präsentieren, sieht die Realität der Tiere in den allermeisten Fällen anders aus. Der überwiegenden Mehrheit der in der Schweiz gehaltenen Hühner bleibt der Gang ins Freie nämlich ihr Leben lang verwehrt. Sie sind Nutztiere, die gemäss Gesetzesdefinition direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung gehalten werden oder hierfür vorgesehen sind. Als Masthühner und Legehennen sind sie in erster Linie Fleisch- und Eierlieferanten.

Auf engstem Raum zusammengepfercht

Masthühner leben meist in Hallen mit mehreren tausend Artgenossen zusammen, rund vier Millionen von ihnen sogar in riesigen Betrieben mit über 12 000 Tieren. Die maximal zulässige Besatzdichte für Masthühner beträgt 30 Kilogramm pro Quadratmeter, was bei einem Endgewicht von rund zwei Kilogramm etwa 15 Tieren pro Quadratmeter entspricht. Legehennenbetriebe sind im Vergleich dazu um einiges kleiner: In 9025 von insgesamt 10 801 Schweizer Betrieben werden 50 oder weniger Legehennen gehalten. Allerdings gibt es auch hier Betriebe mit bis zu 4000 Tieren. Bei der Haltung von Legehennen ist eine Besatzdichte von maximal 10,7 Tiere pro Quadratmeter erlaubt.

Obwohl Hühner wie alle anderen Wirbeltiere vom Tierschutzrecht erfasst sind – und unter anderem auch ihre Würde gesetzlich geschützt ist –, werden bei der Zucht und Haltung von Geflügel die wirtschaftlichen Interessen der Produzenten und Konsumenten weit höher gewichtet als jene der Tiere. So beispielsweise erfolgt bei den für die konventionelle Mast verwendeten Hühnern als Folge der auf einen möglichst schnellen Fleischzuwachs ausgerichteten Zucht innerhalb von nur 35 bis 40 Tagen eine Gewichtszunahme von anfänglich 60 Gramm auf das Schlachtgewicht von zwei Kilogramm.

Zuchtbedingte Fehlbildungen

Die massive Gewichtszunahme führt bei den Tieren zu zahlreichen Belastungen. Hochleistungszucht und Haltungsbedingungen haben beispielsweise zur Folge, dass bei Masthühnern Beinschwächen und -verformungen sowie Skelett-

anomalien auftreten, die schmerzhafte Gelenkschäden sowie Geschwüre und Entzündungen an den Füessen mit sich bringen. Häufig vermag auch das Herz-Kreislaufsystem nicht mit dem schnell wachsenden Körper mitzuhalten, was zu Organversagen führen kann. Gemäss Angaben der Geflügelbranche sterben bis zu vier Prozent der Tiere bereits vor der Schlachtung. Bei einem Hühnerbestand von 8000 Tieren sind dies bis zu 320 Todesfälle in 35 Tagen.

Auch bei Legehennen hat die zuchtbedingt stark intensivierte und einseitige Ausrichtung auf das Eierlegen erhebliche Belastungen zur Folge. Die Tiere sind gar nicht in der Lage, die für die Eierproduktion notwendige Menge an Kalzium aufzunehmen, was zu einem entsprechenden Mangel und zu Knochenbrüchen führt. Rund die Hälfte der Tiere weist beim Ausstallen dann auch Frakturen im Brustbereich auf. Zudem leiden Hennen oftmals unter schmerzhaften Eileiterentzündungen.

Das Tierschutzrecht schreibt Tierhaltenden unter anderem vor, dass sie das Befinden ihrer Tiere regelmässig zu überprüfen haben. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder tierschutzkonform getötet werden. Bei Beständen von mehreren tausend Hühnern ist es allerdings kaum vorstellbar, dass ein Halter diesen Pflichten tatsächlich genügend nachkommt, weshalb von einer sehr hohen Zahl von Tierschutzverstössen auszugehen ist.

Ungenügende Gesetzesbestimmungen

Trotz der riesigen Zahl von Hühnern bestehen für ihre Haltung nur wenige Vorschriften. So beispielsweise sucht man im Tierschutzgesetz vergebens nach Vorgaben zum Freigang von Geflügel. Die Tiere dürfen also ganz legal ein Leben lang ohne Zugang zu einem Aussenbereich gehalten werden, wodurch ihr natürliches Pick-, Scharr- und Fortbewegungsverhalten erheblich eingeschränkt oder sogar völlig verunmöglicht wird.

Gesetzlich erlaubt ist auch das Beschneiden von Hühnerschnäbeln. Um zu verhindern, dass sich die Tiere gegenseitig picken und verletzen, darf ihnen ohne Betäubung ein Teil des Oberschnabels entfernt werden. Die dadurch verur-



Auslauf im Freien, wie sie die Werbung gerne suggeriert, bleibt den meisten Tieren ein Leben lang verwehrt.

Die meisten männlichen Küken werden keinen Tag alt, da die Produktionsbetriebe für sie keine Verwendung haben.

Bilder: fotolia.com



sachten Schmerzen und Beeinträchtigungen bei der Nahrungsmittelaufnahme werden in Kauf genommen. Und letztlich steht auch der Schlachtprozess bei Geflügel ganz im Zeichen der Effizienz. So ist es gestattet, die Tiere an den Füessen an Metallbügeln aufzuhängen und anschliessend für die Betäubung in ein Elektrobad zu tauchen, was jedoch längst nicht immer einwandfrei funktioniert und für die Tiere einen qualvollen Todeskampf zur Folge haben kann.

Routinemässige Massentötung von Eintagsküken

Rund 50 Prozent der für die industrielle Eierproduktion gezüchteten Hühner sind männlich und legen folglich keine Eier. Da die einseitig auf höchste Legeleistungen getrimmten Rassen nur wenig Fleisch ansetzen, sind männliche Tiere zudem auch für die Mast nicht interessant. Aufgrund ihrer «Wertlosigkeit» werden in der Schweiz jedes Jahr über zwei Millionen männliche Küken (sogenannte Eintagsküken) unmittelbar nach dem Schlüpfen als «industrieller Abfall» vergast oder geschreddert.

Dieses routinemässige, jedoch höchst fragwürdige Vorgehen in der Eierproduktion widerspricht klar dem in der Bundesverfassung und im Tierschutzgesetz verankerten Schutz der Tierwürde. Diese wird gesetzlich als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist», definiert. Durch das Töten von Küken als unerwünschte Nebenprodukte wird dieser tierliche Eigenwert jedoch vollständig negiert

und missachtet. Dennoch wird diese Art der Massenvernichtung von Tieren tagtäglich zur Anwendung gebracht und von der Tierschutzverordnung ausdrücklich erlaubt.

Mangelhafter Gesetzesvollzug

Auch die für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständigen Behörden widmen Hühnern leider nicht die notwendige Aufmerksamkeit. Die von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) jährlich vorgenommenen Analysen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis belegen, dass an Hühnern verübte Tierschutzverstösse kaum je verfolgt und bestraft werden. Die jüngste Auswertung zeigt, dass in den Jahren 2007 bis 2016 schweizweit durchschnittlich gerade einmal 21,7 Strafverfahren wegen an Hühnern begangenen Tierschutzdelikten durchgeführt wurden – also nicht einmal ein Verfahren pro Kanton und Jahr. Dies kann nur bedeuten, dass selbst die wenigen bestehenden geflügelspezifischen Vorschriften wie auch die allgemeinen Strafbestimmungen in Bezug auf Hühner schlicht nicht umgesetzt werden. Sowohl die zuständigen Behörden als auch der Gesetz- und Verordnungsgeber sind daher dringend angehalten, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Hühnern der ihnen zustehende rechtliche Schutz künftig auch tatsächlich zukommt. 🐔

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR,
Dr. iur. Michelle Richner ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungsebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org